

# I ZR 241/19 - Pflicht von Internethändlern, über Herstellergarantien zu informieren

## Fragen an EuGH zur Pflicht von Internethändlern, über Herstellergarantien zu informieren

Inwieweit müssen Internethändler [Verbraucher](#) über Herstellergarantien für die angebotenen Produkte informieren?

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, inwieweit Internethändler [Verbraucher](#) über Herstellergarantien für die angebotenen Produkte informieren müssen.

### Sachverhalt:

Die Parteien vertreiben Taschenmesser im Wege des Internethandels. Die Beklagte bot auf der Internetplattform Amazon ein Schweizer Offiziersmesser an. Die Angebotsseite enthielt unter der Zwischenüberschrift "Weitere technische Informationen" einen Link mit der Bezeichnung "Betriebsanleitung". Nach dem Anklicken dieses Links öffnete sich ein Produktinformationsblatt, das folgenden Hinweis auf eine [Garantie](#) des Herstellers enthielt: "Die [Garantie](#) erstreckt sich zeitlich unbeschränkt auf jeden Material- und Fabrikationsfehler (für Elektronik zwei Jahre). Schäden, die durch normalen Verschleiß oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, sind durch die [Garantie](#) nicht gedeckt." Weitere Informationen zur [Garantie](#) enthielt das Produktinformationsblatt nicht.

Die Klägerin hat beantragt, der Beklagten zu verbieten, den Absatz von Taschenmessern an [Verbraucher](#) mit Hinweisen auf [Garantien](#) zu bewerben, ohne hierbei auf die gesetzlichen Rechte des [Verbrauchers](#) sowie darauf hinzuweisen, dass sie durch die [Garantie](#) nicht eingeschränkt werden, und ohne den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes anzugeben.

### Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß wegen eines Verstoßes gegen § [312d Abs. 1 S. 1 BGB](#) und Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EGBGB nach § [8 Abs. 1 S. 1 UWG](#), § [3 Abs. 1 UWG](#), § [3a UWG](#) zur Unterlassung verurteilt. Bei Fernabsatzverträgen ist der [Unternehmer](#) nach § [312d Abs. 1 Satz 1 BGB](#) und Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EGBGB verpflichtet, den [Verbraucher](#) "gegebenenfalls" über das Bestehen und die Bedingungen von [Garantien](#) zu informieren. Das Oberlandesgericht hat angenommen, diese Informationspflicht bestehe jedenfalls, wenn das Warenangebot - wie im Streitfall - einen Hinweis auf das Bestehen einer [Garantie](#) enthalte. Der Inhalt dieser Informationspflicht sei unter Rückgriff auf § [479 Abs. 1 BGB](#) zu [bestimmen](#). Nach dieser Vorschrift muss eine Garantieerklärung unter anderem den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des [Verbrauchers](#) sowie darauf, dass sie durch die [Garantie](#) nicht eingeschränkt werden, und die Angabe des räumlichen Geltungsbereichs des Garantieschutzes enthalten. Das Oberlandesgericht hat gemeint, diese Angaben müssten auch zur [Erfüllung](#) der hier in Rede stehenden Informationspflicht gemacht werden.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

### **Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:**

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union drei Fragen zur Auslegung von [Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU](#) über die Rechte der [Verbraucher](#) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Vorschrift wird durch § 312d Abs. 1 S. 1 BGB und Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EGBGB nahezu gleichlautend in deutsches Recht umgesetzt. Zum einen soll durch den Gerichtshof der Europäischen Union geklärt werden, ob allein schon das bloße Bestehen einer Herstellergarantie die Informationspflicht nach [Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU](#) auslöst oder - falls dem nicht so ist - die Informationspflicht durch die bloße Erwähnung einer Herstellergarantie im Angebot des Unternehmers ausgelöst wird oder dann, wenn die Erwähnung für den [Verbraucher](#) ohne weiteres erkennbar ist. Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Informationspflicht auch besteht, wenn für den [Verbraucher](#) ohne weiteres ersichtlich ist, dass der [Unternehmer](#) nur Angaben des Herstellers zur [Garantie](#) zugänglich macht. Schließlich wird der Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung der Frage gebeten, ob die nach [Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU](#) erforderliche Information über das Bestehen und die Bedingungen einer Herstellergarantie dieselben Angaben enthalten muss wie eine [Garantie](#) nach [Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG](#) zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der [Garantien](#) für Verbrauchsgüter, oder ob weniger Angaben genügen. Die zuletzt genannte Bestimmung ist durch § 479 Abs. 1 BGB in deutsches Recht umgesetzt worden.

**BGH-Beschluss vom 11. Februar 2021 - [I ZR 241/19](#); [BGH PM 31/2021](#)**

---

### **Erneute Entscheidung des BGH**

#### **Bisheriger Prozessverlauf:**

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision hat die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschluss vom 11. Februar 2021 ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung von [Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU](#) über die Rechte der [Verbraucher](#) zur Vorabentscheidung vorgelegt (dazu [BGH PM 31/2021](#) vom 11. Februar 2021).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat über die Fragen durch Urteil vom 5. Mai 2022 (C-179/21) entschieden.

## Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision der Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt. Die Beklagte hat sich nicht unlauter verhalten, weil sie in ihrem Internetangebot keine näheren Angaben zu der im verlinkten Produktinformationsblatt erwähnten Herstellergarantie gemacht hat.

Die Beklagte hat sich nicht nach § 5a Abs. 2 und [4 UWG](#) aF (nun § [5a Abs. 1 UWG](#), § [5b Abs. 4 UWG](#) nF) unlauter verhalten, weil sie den Verbrauchern keine nach § [312d Abs. 1 Satz 1 BGB](#), Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EGBGB aF (nun Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 EGBGB nF) vor [Vertragsschluss](#) zu erteilende Information über die Herstellergarantie vorenthalten hat. Das ergibt sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung der vorgenannten Bestimmungen, die der Umsetzung von [Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU](#) dienen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden, dass ein [Unternehmer](#) die [Verbraucher](#) vor Abschluss eines Kaufvertrags über die Bedingungen der Herstellergarantie informieren muss, wenn er die [Garantie](#) zu einem zentralen oder entscheidenden Merkmal seines Angebots macht und so als Verkaufsargument einsetzt. Erwähnt er dagegen die Herstellergarantie nur beiläufig, so dass sie aus Sicht der [Verbraucher](#) kein Kaufargument darstellt, muss er keine Informationen über die [Garantie](#) zur [Verfügung](#) stellen.

Im Streitfall stellt die Herstellergarantie kein wesentliches Merkmal des Angebots der Beklagten dar. Sie wird auf der Angebotsseite selbst nicht erwähnt, sondern findet sich an untergeordneter Stelle in einem Produktinformationsblatt. Auf dieses Produktinformationsblatt gelangt der [Verbraucher](#) nur, wenn er einen Link anklickt, der unter der Zwischenüberschrift "Weitere technische Informationen" steht und mit der Bezeichnung "Betriebsanleitung" versehen ist und daher eher auf eine technisch-funktionale Erläuterung hindeutet.

Die Beklagte hat mangels eines Verstoßes gegen die Marktverhaltensregelung des § [479 Abs. 1 BGB](#) auch keine nach § [3a UWG](#) unlautere Handlung begangen. Die in § [479 Abs. 1 BGB](#) normierte Pflicht zur Information über den Gegenstand und den Inhalt einer (Hersteller-)[Garantie](#) greift erst ein, wenn der [Unternehmer](#) dem [Verbraucher](#) ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Garantievertrags unterbreitet. Im Streitfall enthielt der auf der Angebotsseite befindliche Link auf das Produktinformationsblatt mit der Herstellergarantie noch kein verbindliches Garantieverprechen.

**BGH-Urteil vom 10. November 2022 - [I ZR 241/19](#); [BGH PM 158/2022](#)**

### Vorinstanzen:

LG Bochum - Urteil vom 21. November 2018 - I-13 O 110/18

OLG Hamm - Urteil vom 26. November 2019 - I-4 U 22/19